

Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für die Personenbeförderung mit Taxen
(Taxentarifordnung)

(Lesefassung, Stand: 6. Änderungsverordnung vom 07.10.2020, gültig ab 10.12.2020)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 Seite 249) und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 2010 Seite 576) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine am 07.10.2020 die 6. Änderungsverordnung der Taxentarifordnung vom 10.09.2003 beschlossen. Daraus ergibt sich nachstehende aktuelle Fassung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (2) Zum Pflichtfahrgebiet gehört das Gebiet des Landkreises Peine. Fahrten, deren Ziele außerhalb dieses Gebietes liegen, unterliegen nicht dieser Verordnung; Beförderungsentgelte unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 2
Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus

- a) einer Grundgebühr für die Bereitstellung der Taxe,
- b) einem Entgelt für die Fahrleistung,
- c) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Besteller oder Rückfahrt zum Standort,
- d) etwaigen Zuschlägen und
- e) einem etwaigen Entgelt für die Wartezeit.

§ 3
Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- a) 3,80 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 40,00 m oder eine Wartezeit von 13,09 Sekunden enthalten.

- b) 4,20 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 13,09 Sekunden enthalten.

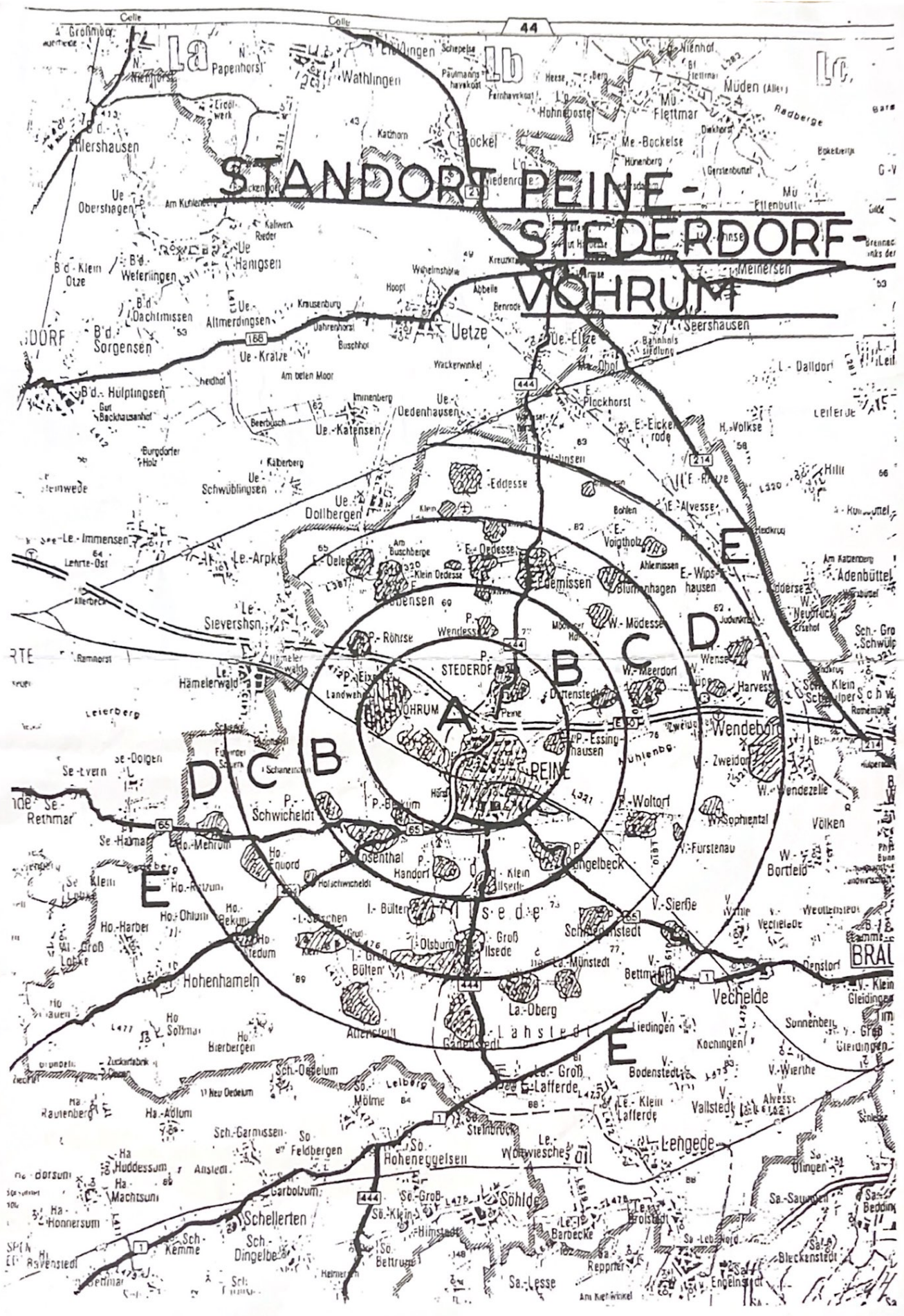
§ 4 Entgelte für Fahrleistungen

- (1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen
 - a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 40,00 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr).
(entspricht einem Preis von 2,50 Euro pro km)
 - b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 38,46 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr).
(entspricht einem Preis von 2,60 Euro pro km)
 - c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 47,62 m
(entspricht einem Preis von 2,10 Euro pro km)
- (2) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde.

§ 5 Anfahrt zum Besteller

- (1) Zur Berechnung des Entgeltes für die Anfahrt bzw. Rückfahrt ist das Pflichtfahrgebiet um den jeweiligen Standort der Taxe herum in Tarifzonen A, B, C, D und E eingeteilt (s. Anlage) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Standorte im Sinne des Abs. 1 sind Stadt- und Ortsteile, die als solche in den Hauptsatzungen der betreffenden Stadt / Gemeinde bezeichnet sind.
- (3) Für den Bereich der Stadt Peine bilden die Standorte Peine, Vöhrum und Stederdorf zusammen die Tarifzone A. Das gleiche gilt im Bereich der Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede und Vechelde für die Standorte Edemissen, Hohenhameln, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Münstedt, Lengede, Broistedt und Vechelde.
- (4) Für folgende Anfahrten ist kein Entgelt zu berechnen:
 - a) zu Bestellpunkten innerhalb der Zone A.
 - b) zu Bestellpunkten in den Zonen B – E, wenn sich das Beförderungsziel in der Zone A befindet oder der Fahrweg durch die Zone A führt.
- (5) Befinden sich Bestellpunkt und Beförderungsziel in den Zonen B – E, ist ein Entgelt für die Anfahrt bzw. Rückfahrt zu berechnen. Der Besteller ist darauf hinzuweisen.
- (6) Für die Tarifzonen B – E ist nach folgender Staffelung Anfahrtenentgelt zu berechnen, wenn das Beförderungsziel in derselben oder in einer entfernteren Zone wie der Bestellpunkt liegt:

Zone B	8,00 Euro
Zone C	12,00 Euro
Zone D	15,00 Euro
Zone E	20,00 Euro
- (7) Liegt jedoch das Beförderungsziel näher zur Zone A als der Bestellpunkt, ist ein Entgelt für die Rückfahrt zum Standort entsprechend der Anfahrtenentgeltregelung (Abs. 6) für die Zone zu berechnen, in der sich das Beförderungsziel befindet.



STANDORT PEINE - STEDERDORF - VOHRUM

STEDERDORF
VOHRUM
PEINE

D C B

A B C D

BRAL

§ 6 Zuschläge

Für Fahrten mit Fahrzeugen mit mehr als vier Fahrgastplätzen wird ein Zuschlag von 5,00 Euro auf das angezeigte Entgelt erhoben, wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

§ 7 Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 13,09 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von ~ 0,46 Euro/Minute bzw. 27,50 Euro/Std.).

§ 8 Fahrpreisbildung

- (1) Der Fahrpreis muss gemäß den §§ 3 – 7 dieser Verfügung gebildet werden.
- (2) Der Fahrpreis, einschließlich der Grundgebühr, Entgelte für Fahrleistungen, eventuelle Anfahrtsentgelte, eventuelle Zuschläge und eventuelle Entgelte für Wartezeiten, muss auf der Taxameteruhr angezeigt werden. Darüber hinaus darf kein Entgelt verlangt werden.
- (3) Mit den in dieser Verordnung enthaltenen Entgeltsätzen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) abgegolten.

§ 9 Sonderbestimmungen

- (1) Für Krankentransporte sitzend, Behindertentransporte und Transporte im freigestellten Schülerverkehr gelten besondere Abrechnungsbedingungen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den entrichteten Betrag auszuhändigen.
- (3) Diese Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf nicht befestigten Wegen und nicht vom Schnee geräumten sowie vereisten Straßen abzulehnen.
- (5) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes darstellt, kann die Beförderung abgelehnt werden.
- (6) Reparaturen bzw. Reinigungskosten auf Grund von Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeuges, die durch den Fahrgast zu vertreten sind, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

**§ 11
Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 01. des Monats, der auf den Tag der Veröffentlichung folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen mit Taxen vom 16.10.1991 außer Kraft.

31224 Peine, den 10.09.2003

LANDKREIS PEINE

Peine, den 10.09.2003

Gez. Landrat Franz Einhaus

Siegel

Eingearbeitete Beschlüsse:

- Taxentarifordnung vom 10.09.2003
- 1. Änderungsverordnung vom 15.12.2010
- 2. Änderungsverordnung vom 12.12.2012
- 3. Änderungsverordnung vom 17.12.2014
- 4. Änderungsverordnung vom 25.10.2017
- 5. Änderungsverordnung vom 19.12.2018
- 6. Änderungsverordnung vom 07.10.2020

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine:

- Nr. 21 vom 22.10.2003
- Nr. 01 vom 12.01.2011
- Nr. 25 vom 31.12.2012
- Nr. 24 vom 30.12.2014
- Nr. 22 vom 06.11.2017
- Nr. 02 vom 30.01.2019
- Nr. 22 vom 28.10.2020